der ständischen Wahlgesetze im repräsentativen[1]) Sinne (vgl. S. 186). Beseitigung der Fronden, der Patrimonialgerichtsbarkeit u. ä. In einigen Staaten führten die Unruhen auch zu einem Thronwechsel, wie in Bayern.

2. Die Revolution in Berlin. Friedrich Wilhelm IV. hatte zwar behufs Genehmigung der notwendigen Staatsanleihen die (acht) Provinziallandtage seines Reiches als „Vereinigten Landtag der Monarchie"
1847 nach Berlin einberufen, zugleich aber auch erklärt, er werde nimmermehr zugeben, daß sich ein „beschriebenes Blatt" — gemeint war eine schriftlich festgelegte Konstitution — eindränge. Da jedoch in den Märztagen 1848 die Aufregung immer mehr stieg, stellte der König die Errichtung einer konstitutionellen Staatsform in Aussicht. Als nun die Berliner Bevölkerung vor dem Schlosse zusammenströmte, um der allgemeinen Freude Ausdruck zu verleihen, kam es zu einem an sich harmlosen Zusammenstoß zwischen der Schloßwache und der Menge, der indes bei dem gegen-
1848 seitigen Mißtrauen einen blutigen Straßenkampf zwischen Militär
18./19. März und Volk veranlaßte. Obwohl die Truppen siegreich blieben, ordnete der König, der das Blutvergießen scheute, deren Rückzug an, erließ einen allgemeinen Straferlaß und versprach die Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung. Prinz Wilhelm, der Bruder des Königs, war mit dieser Nachgiebigkeit nicht einverstanden und ging deshalb auf einige Zeit nach England.

Die noch im Mai 1848 nach Berlin einberufene **preußische Nationalversammlung** gelangte zu keinem Ergebnis, da sich die Regierung mit der demokratisch gesinnten Mehrheit nicht einigen konnte. Auch wurden die Verhand-
14. Juni lungen durch Unruhen, wie den Zeughaussturm, wiederholt gestört. Infolgedessen verlegte der König die Nationalversammlung nach Brandenburg und löste sie dann auf. Nach mehrmaligen Neuwahlen, an denen sich die Demokraten schließlich garnicht mehr beteiligten, kam endlich eine konservative Mehr-
1850 heit zustande, mit der nun die Regierung die noch heute gültige **Verfassung** vereinbarte. Nach ihr teilt sich die Volksvertretung in das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten. Für letzteres werden die Mitglieder in mittelbarer (durch Wahlmänner), öffentlicher Abstimmung nach dem **Dreiklassensystem** gewählt, d. h. die Urwähler sind nach der Steuerleistung in drei Klassen (Höchstbesteuerte, Minderbesteuerte, Mindestbesteuerte) geteilt, von denen jede gleichviel Stimmen hat.

3. Der Versuch einer nationalen Einigung Deutschlands. Eine der ungestümsten unter den sog. Märzforderungen war allgemein das Verlangen nach Berufung einer deutschen Nationalversammlung und Ersetzung des Deutschen Bundes durch ein einheitliches Reich. Angesichts der Volksstimmung gaben endlich die Regierungen ihren Widerstand auf und so trat

[1]) Bei dem „repräsentativen" Wahlsystem werden die Abgeordneten nicht von den einzelnen Ständen, sondern von räumlich abgegrenzten Wahlkreisen gewählt, vertreten (repräsentieren) also die Gesamtheit des Volkes innerhalb ihrer Wahlkreise.